

Berlin, 15.03.2018

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV (gilt nur für Spenden unter 200 Euro in Verbindung mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung)

Die Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut »Walter May«, Müllerstraße 74, 13349 Berlin ist wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I – Berlin, Steuernummer 27/026/31236, vom 23.01.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an die Stiftung SPI sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig und werden ausschließlich für die oben aufgeführten Zwecke verwendet.

